

**HANAU STEHT
FÜR FAMILIEN
UND KINDER EIN**

GEBÜHREN- UND ENTGELTSATZUNG

GÜLTIG AB 01.01.2022

**Inklusive
ELTERN KOMPASS
AB SEITE 25**



IMPRESSUM

Herausgeber

Hanau Kindertagesbetreuung Eigenbetrieb der Stadt Hanau
Am Markt 14-18, 63450 Hanau
eigenbetrieb-kindertagesbetreuung@hanau.de
www.kita-hanau.de | www.kita-portal.hanau.de

Stand: Januar 2022

Gestaltung und Fotografie Urban Media Project

Druck Kümmel KG Druckerei



PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zuletzt geändert 07.05.2020 (GVBl. S. 318) der §§ 2, 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247), der §§ 25-63 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) zuletzt geändert 25.06.2020 (GVBl. S. 436), der §§ 22-24 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zuletzt geändert 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4.607) und der §§ 82-84 des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zuletzt geändert 20.08.2021 (BGBl. I, S. 3.932) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 13.12.2021 folgende Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau beschlossen:

§ 1 ANGEBOTSSTRUKTUREN

(1) In der Kindertagesbetreuung wird ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot für Hanauer Familien bereitgestellt. Folgende Betreuungspakete stehen für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit zur Verfügung:

- a) Betreuungspaket A mit 16 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
- b) Betreuungspaket B mit 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
- c) Betreuungspaket C mit 30 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
- d) Betreuungspaket D mit 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
- e) Betreuungspaket E mit 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit

Die Bereitstellung der benannten Pakete erfolgt unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs im Stadtteil, der jeweiligen Betreuungsstruktur der Einrichtungen und des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Insbesondere sind zur Qualitätssicherung nachfolgende Regelungen zu beachten.

(2) Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Stunden soll als Richtwert nicht überschritten werden. Die Betreuung muss insbesondere die alters- und entwicklungsbedingten Schutzbedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

(3) Das Betreuungspaket A steht ausschließlich zur Verfügung für:

- Familientagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren
- Ergänzende Betreuung in der Familientagesbetreuung. Im Rahmen von Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf soll eine Kombination mit den Paketen B, C und D zur Abdeckung von Betreuungsbedarfen außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.

(4) Das Basisbetreuungspaket B entspricht dem Rechtsanspruchsplatz für 1-6-Jährige und umfasst eine Betreuungszeit gemäß § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII. In der Regel wird diese am Vormittag oder auch am Nachmittag mit bis zu 25 Stunden wöchentlich sichergestellt und richtet sich nach den jeweiligen Angebotsstrukturen der Einrichtungen bzw. der Familientagesbetreuungspersonen. Ausnahmeregelungen in Verbindung mit den Angebotsstrukturen sind durch den Träger zulässig.

(5) Für den Schulkindbereich stehen die Betreuungspakete C, D und E zur Verfügung. Bei Wahl des Betreuungspaketes C ist eine Teilnahme an einer Hortfreizeit nicht möglich.

(6) Maximal 5 % der in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Plätze werden während der Öffnungszeiten als variable Plätze im Rahmen von Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf angeboten. Ausgehend von Betreuungspaket B, 25 Betreuungsstunden von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr als Mindestkontingent können die Betreuungszeiten des gewünschten Gesamtstundenpaketes an einzelnen Wochentagen unterschiedlich gebucht werden. Variable Plätze stehen nicht für den Schulkindbereich zur Verfügung.

(7) Ferienangebote für Schulkinder, die keinen Betreuungsplatz in Einrichtungen haben, werden unter der Berücksichtigung des Bedarfes im Stadtteil und verfügbaren Kapazitäten auf der Basis der Betreuungspakete C, D und E kostenpflichtig innerhalb der hessischen

Ferienzeiten angeboten. Die Teilnahme am Ferienprogramm ist analog zu den gebuchten Paketen möglich.

Nutzt bereits ein Kind einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne dieser Satzung, so wird die Betreuungsgebühr für das Ferienangebot für Schulkinder um 50 % ermäßigt. Nutzen bereits mehrere Kinder einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne dieser Satzung, so wird für das Ferienangebot für Schulkinder keine Betreuungsgebühr erhoben.

(8) In allen Betreuungspaketen kann gegen Zahlung einer Verpflegungspauschale eine Essensversorgung gewährleistet werden. Siehe Anlage „Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen“.

(9) Zur Vermeidung von Engpässen bei kurzfristigem, nicht planbarem Ausfall der Betreuungsperson kann Familien eine Notfallbetreuung für den Bedarfszeitraum zur Verfügung gestellt werden.

(10) Bei vorhandener freier Kapazität können in Hanau ansässige Betriebe und Wirtschaftsunternehmen vertraglich gesicherte Platzkontingente auf der Basis der Betriebskostenkalkulation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Vollkostenpreis übernehmen.

(11) Eine Betreuung über die Regelöffnungszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr hinaus kann gemäß § 2 (2) angeboten werden, wenn eine Mindestanmeldezahl vorliegt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Näheres regelt der Träger der Einrichtung. Für Zusatzzeiten entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht gemäß §§ 4 und 6.

§ 2 ÖFFNUNGS- UND SCHLISSUNGSZEITEN

(1) Die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Familientagesbetreuung steht in der Zeit von Montag bis Freitag in der Regel 10 Stunden von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend zur Verfügung.

(2) Unter der Berücksichtigung des Bedarfes im Stadtteil und der Betreuungsstruktur der Einrichtung ist eine Anpassung der Betreuungszeit im Zeitrahmen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch den Träger möglich.

(3) Im Rahmen der Entwicklung individueller Angebote für Schulkinder können Öffnungszeiten angepasst werden.

(4) 1. Für Kindertageseinrichtungen werden folgende Schließungszeiten festgelegt:

- a)** In der Zeit vom 24.12. – 01.01. und
- b)** Sommerschließungszeit von 3 Wochen sowie
- c)** Schließung aufgrund von Fortbildung und betriebsbedingten Maßnahmen von max. 5 Tagen

2. Für Familientagesbetreuung werden folgende Schließzeiten festgelegt:

- a)** Schließzeit von 26 Tagen mit einer festen Schließzeit vom 24.12. – 01.01. sowie
- b)** Schließung aufgrund von Fortbildung und betriebsbedingten Maßnahmen von max. 2 Tagen.

3. Nur bei nachgewiesenem Bedarf kann ein Notdienst angeboten werden.

(5) Schließungszeiten nach Absatz 4 Pkt. 1 b) und c) werden vom Träger festgelegt. Die Termine werden den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zum Kalenderjahresbeginn bekannt gegeben. In der Familientagesbetreuung wird die Schließungszeit nach Absatz 4 Pkt. 2 a) den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Die Schließungszeit nach Absatz 4 Pkt. 2 a.) bezieht sich in der Familientagesbetreuung auf ein Betreuungsangebot von 5 Tagen pro Woche. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3 PLATZVERGABEKRITERIEN UND AUFNAHMEVERFAHREN

(1) Die Platzvergabe richtet sich nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:

- Digitale/schriftliche Voranmeldung des Betreuungsbedarfes
- Dauer und Umfang der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z. B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw.) aller Personensorgeberechtigter und/oder Haushaltsangehörigen (entsprechende Unterlagen sind dazu vorzulegen z. B. Arbeitszeitbescheinigungen, Meldung zur Sozialversicherung usw.)
- Lebensalter des Kindes/der Kinder
- Besonderer Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes/der Kinder
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Lebenssituation befinden

Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung werden soweit als möglich berücksichtigt, ein Anspruch darauf oder auf eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.

(2) Die Platzvergabe im Hort erfolgt grundsätzlich bei nachgewiesener Berufstätigkeit.

(3) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. das U3-Servicebüro.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen/-freistellung notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.

- (5)** 1. Aufnahmetermine sind in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats.
2. Änderungen der Betreuungspakete sind nur zum 1. des Folgemonats und in der Regel für mindestens 3 Monate möglich.
3. Wechsel zwischen den einzelnen Betreuungsstellen können nur ohne Unterbrechung der Betreuung in Anspruch genommen werden. Dies gilt z. B. aufgrund des Betreuungsendes in Familientagesbetreuung und Weiterbetreuung in einer Kindertagesstätte oder des Schuleintritts des Kindes und Wechsel vom Kindergarten in den Hort.

(6) Eine Betreuung in der Kinder- und Familientagesbetreuung kann in der Regel ab dem 3. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit im Rahmen der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung bzw. der Pflegeerlaubnis der Familientagesbetreuungsstelle, des verfügbaren Platzangebotes und der Belegungsstruktur erfolgen.

(7) Der Nachweis des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personensorgeberechtigten in Hanau ist Voraussetzung zur Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuung. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Hanaus entschieden werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen unverzüglich digital/schriftlich dem Träger mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- a) Veränderungen der Berufstätigkeit,
- b) Eintritt in die Elternzeit,
- c) Veränderungen des Hauptwohnsitzes und/oder
- d) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z. B. Trennung der Eltern.

Unter Voraussetzung des Absatzes (8) a) ist der Träger berechtigt, unter Berücksichtigung des Betreuungsangebotes eine Veränderung des Betreuungsumfangs vorzunehmen.

Unter Voraussetzung des Absatzes (8) b) ist der Träger berechtigt, bei Eintritt in die Elternzeit das Betreuungsangebot auf das Betreuungspaket C1 zu reduzieren.

Unter Voraussetzung des Absatzes (8) c) in Verbindung mit Absatz (7) Satz 1 ist die Kommune des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personensorgeberechtigten für die Betreuung des Kindes zuständig. In Abstimmung mit der zuständigen Wohnortkommune kann die Betreuung des Kindes für eine Übergangszeit von in der Regel bis zu 3 Monaten fortgesetzt werden.

Ab dem Zeitpunkt des Wegzuges ist die volle Gebühr zu entrichten.

(9) Zur Belegungsplanung ist es erforderlich, dass auch bei Wechsel in anschließende Betreuungsformen innerhalb einer Kindertageseinrichtung eine digitale/schriftliche Voranmeldung vorgenommen wird.

(10) Die Personensorgeberechtigten legen die Impfbescheinigung gemäß § 2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes und die Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft bei der Aufnahme vor. Ohne die vollständige Vorlage dieser Unterlagen kann keine Aufnahme erfolgen.

(11) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind bei der Eingewöhnungszeit in der Kindertagesbetreuung zu begleiten. Die Eingewöhnung beträgt bei Kindern unter 3 Jahren ca. 2 Wochen und bei Kindern ab 3 Jahren ca. 1 Woche. Sie ist je nach Betreuungsform unterschiedlich, orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten, findet mit Aufnahme statt und unterliegt der Gebührenpflicht. Vor der Aufnahme von Schulkindern nehmen die Personensorgeberechtigten an einem Hospitationsangebot in der Betreuungseinrichtung teil.

§ 4 BETREUUNGSgebÜHREN

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuung entstehen Betreuungsgebühren. Diese richten sich nach den gewählten Betreuungspaketen und sind in der Anlage „Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen“ aufgeführt.

(2) Nutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne des § 1 so wird die Betreuungsgebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Grundsätzlich gilt das älteste Kind bei der Festlegung der Gebühr als das 1. Kind.

(3) Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkind/er Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Eine zu viel gewährte Geschwisterermäßigung ist zurückzuerstatten.

§ 5 VERPFLEGUNGSPAUSCHALE UND GETRÄNKEGELD

(1) Für das Betreuungspaket B wird ein monatliches Getränkegeld erhoben.

(2) Für die Essensversorgung wird für die Betreuungspakete C, D und E eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.

(3) In der Familientagesbetreuung wird für die Betreuungspakete A, B, C, D und E eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.

(4) In Einrichtungen, die Betreuung ausschließlich in einer einheitlichen Altersstruktur im gesamten Haus von 0 – 6 Jahren anbieten, wird kostenpflichtig ein zusätzliches Frühstück angeboten. Dies gilt nicht für die Hortbetreuung.

(5) Die näheren Regelungen zur Verpflegungspauschale finden sich in Anlage „Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen“.

(6) Schließungs- und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung der Gebühr pauschal berücksichtigt.

(7) Die Verpflegungspauschale ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuungsgebühr nach § 6 ermäßigt oder nach § 7 nicht erhoben wird.

(8) Kann die Verpflegung des Kindes ausschließlich aufgrund einer chronischen Erkrankung mit dem regelhaften Essensangebot nicht geleistet werden, wird auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests die Verpflegungspauschale erlassen. In diesem Fall stellen die Personensorgeberechtigten die Essensversorgung des Kindes sicher. Weitere Gründe berechtigen nicht zu einem Erlass der Verpflegungspauschale.

(9) Bei einer durch Attest nachgewiesenen krankheitsbedingten Abwesenheit von zusammenhängend mehr als 2 Monaten wird auf Antrag die Verpflegungspauschale für die Dauer der Erkrankung erlassen.

(10) Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6 EINKOMMENSABHÄNGIGE GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

(1) Gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sind Betreuungsgebühren entsprechend des Familien-Netto-Einkommens und der Anzahl Personen im Haushalt zu staffeln.

(2) Auf Antrag können die Betreuungsgebühren entsprechend dem durchschnittlichen Familien-Netto-Einkommen und nach Personenzahl im Haushalt (ohne Verpflegungspauschale) für Hanauer Familien reduziert werden.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Familien-Nettoeinkommens finden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII mit Ausnahme von § 82 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB XII entsprechend Anwendung.

Näheres kann der Anlage „Einkommengrenzen“ entnommen werden.

(3) Für Empfänger von Leistungen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII werden die Betreuungsgebühren auf Antrag vollständig ermäßigt.

(4) Analog § 44 SGB XII werden Ermäßigungen ab dem Monat der Antragsstellung für in der Regel 12 Monate bewilligt. Bis zu einer Entscheidung über den Ermäßigungsantrag ist die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Unverheiratete Paare, die zusammenleben, werden gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII und in Verbindung mit §§ 82 ff SGB XII verheirateten Paaren gleichgestellt.

§ 7 GEBÜHRENFREISTELLUNG

(1) Gemäß § 32c HKJGB (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme oder Kostenbeitrag), wird ab dem vollendeten dritten Lebensjahr die Betreuung bis zu sechs Stunden täglich freigestellt. Die Freistellung beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und endet mit dem letzten vollen Monat vor dem Schuleintritt.

(2) Die Gebühr für Betreuungspakete, die über sechs Stunden hinausgehen (D und E), verbleiben in der bisherigen Form abzüglich der aktuellen Betreuungsgebühr des Pakets C.

§ 8 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

(2) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuungsvereinbarung für eine Kindertageseinrichtung oder die Familientagesbetreuung abgeschlossen haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beginn des Betreuungsvertrages kann in der Regel nicht in der Schließungszeit der Einrichtung/Familientagesbetreuungsperson liegen.

(4) Bei einer Aufnahme zum 15. des Monats bzw. bei kurzzeitigen Aufnahmen von weniger als 2 Wochen ist die Hälfte der Betreuungsgebühr zu zahlen. Bei mehr als 2 Wochen ist die Betreuungsgebühr für den vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist analog zu zahlen.

(5) Die Gebühren nach § 4 bzw. die Verpflegungspauschalen sind monatlich zu entrichten. Sie sind jeweils zum 3. eines Kalendermonats fällig und werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.

(6) Die monatlichen Betreuungs- und Verpflegungspauschalen sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 9 BETRIEBSSTÖRUNGEN UND -UNTERBRECHUNGEN

(1) Bei vorübergehender Schließung von Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuungsstellen in Folge von Betriebsstörungen oder auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder andere übergeordnete Behörden gibt es keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühren und Verpflegungspauschalen.

(2) Bei einer Schließung von Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu zwei Wochen in Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung von Gebühren und Verpflegungspauschalen.

§ 10 ABMELDUNG

(1) Die Abmeldung des Kindes ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem U3-Servicebüro schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorzunehmen.

(2) Bei Fristversäumnis sind die Betreuungsgebühr nach § 4 und die Pauschalen nach § 5 für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 11 AUSSCHLUSS

(1) Ein Kind kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats vom Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Familientagesbetreuungsstelle ausgeschlossen werden,

- a) bei einem Rückstand der Gebühreneinzahlungen nach §§ 4-8 durch die Gebührenpflichtigen von mindestens 2 Monaten,
- b) bei einem Wegzug oder einem Wegfall des Aufnahmegrundes (§3 Abs.7)
- c) bei wiederholt verspäteter Abholung des Kindes trotz zuvor erfolgter Abmahnung mit Hinweis auf die Folgen,
- d) bei Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung der Gebühren- und Entgeltsatzung und bestehender Richtlinien des Trägers durch die Personensorgeberechtigten
- e) Bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen in einem Zeitraum von vier Wochen an mindestens 10 Tagen und die Kontinuität der Betreuung dadurch nicht gewährleistet ist und die Personensorgeberechtigten sich wiederholt einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften entziehen.

(2) Ein Kind, das sich selbst, andere Kinder oder Dritte wiederholt gefährdet, kann vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Familientagesbetreuungsstelle befristet oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn die Beratungs- und Unterstützungsangebote seitens der Personensorgeberechtigten nicht angenommen bzw. verweigert werden.

- Als erste Maßnahme kann ein zunächst befristeter Ausschluss des Kindes durch den Träger des Kindertagesbetreuungsangebotes ausgesprochen werden.
- Während der Zeit des Ausschlusses werden in enger Kooperation zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten Situationsanalysen und Beratungsprozesse initiiert und schriftlich vereinbart. Ziel ist, gemeinsam verbindlich festgelegte Maßnahmen zur weiteren Betreuung des Kindes zu erarbeiten.
- Bei fehlender Mitwirkung bzw. bei Verweigerung der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes und aller Beteiligten durch die Personensorgeberechtigten kann der Träger den endgültigen Ausschluss des Kindes vornehmen.
- Für den endgültigen Ausschluss gelten grundsätzlich die Fristen gem. Abs. 1.

(3) Schwerwiegende Gründe, wie körperliche, verbale oder seelische Gewalt gegen die eigene Person, Kinder, Mitarbeiter/innen oder Eltern, können einen sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

(4) Auch schwerwiegendes Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten, wie körperliche, verbale oder seelische Gewalt gegen Kinder und Mitarbeiter/innen oder andere Erwachsene in der Kindertagesstätte, können einen sofortigen Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung zur Folge haben.

§ 12 DATENSCHUTZ

(1) Es gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie weiterer einschlägiger Richtlinien.

(2) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesbetreuung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren werden personenbezogene Daten gem. Art. 4 DS-GVO verarbeitet.

(3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

§ 13 ENTGELT FAMILIENTAGESBETREUUNG

Die Entgeltsätze nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sind auf der Grundlage der Sätze für Vollzeitpflege anteilig berechnet und beinhalten eine Erstattung für Sachaufwendungen. Voraussetzung für die Zahlung ist eine gültige Pflegeerlaubnis.

Anteilige Landesförderung wird zusätzlich zu den Entgeltsätzen gewährt.

Eine Betreuung kann im eigenen Haushalt der Familientagesbetreuungsstelle oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Entgelte der Familientagesbetreuungspersonen sind in der Anlage „Entgelte Familientagesbetreuung“ geregelt

§ 13a PAUSCHALE ZUM BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPLAN

Familientagesbetreuungspersonen können unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 32a Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches eine Pauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan erhalten. Die Pauschale des Landes Hessen ist voll umfänglich an die Familientagesbetreuungspersonen weiterzuleiten.

§ 14 ENTGELTZAHLUNG FAMILIENTAGESBETREUUNG

Zwischen dem Träger und der Betreuungsperson wird eine vertragliche Regelung über Umfang, Leistung und Entgelt getroffen.

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes nach § 12 entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Aufnahmetermine sind in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats.

(2) Das Betreuungsentgelt wird zum Letzten eines Kalendermonats überwiesen.

(3) Bei kurzzeitigen Aufnahmen für eine Inanspruchnahme der Familientagesbetreuung von weniger als 2 Wochen ist die Hälfte des Monatsentgeltes, bei mehr als 2 Wochen das volle Monatsentgelt zu zahlen.

(4) Das Entgelt wird auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten in der Familientagesbetreuung, insbesondere während der in § 2 Abs. 4 geregelten Schließungszeiten und bei Fehlzeiten des Kindes für die Dauer von bis zu 6 Wochen weitergewährt. Im Falle eines Ausfalls der Betreuungsperson, z. B. durch Krankheit, wird das Entgelt für die Dauer von bis zu 6 Wochen weitergewährt, sofern kein anderer Träger die Kosten für die Ausfallzeit übernimmt. Bei Ausfallzeiten aufgrund des gesetzlichen Mutterschutzes kann während der Zeit des Mutterschutzes Entgelt gewährt werden, sofern kein anderer Träger die Kosten für die Ausfallzeit übernimmt.

Die Familientagesbetreuungsperson, die die Vertretung leistet, erhält das Entgelt bereits ab dem 1. Tag der Vertretung. Das Entgelt für die Vertretung ist anteilig auf der Basis von 20 Betreuungstagen im Monat zu leisten

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nach § 12 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Familientagesbetreuung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 15 VERSORGUNGS- UND VERSICHERUNGSLEISTUNG FAMILIENTAGESBETREUUNG

(1) Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 2, Satz 3 und 4 SGB VIII.

(2) Es erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.

(3) Es erfolgt die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Diese umfasst Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung.

(4) Die Erstattung für eine private Vorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nur dann, wenn aufgrund der Höhe des Einkommens keine Pflicht zu einer gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Über die Erstattungsmöglichkeit entscheidet der Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung nach Überprüfung der Anlageart. Voraussetzung ist eine langfristige und für die Altersvorsorge geeignete Anlageform.

(5) Es erfolgt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(6) Die Erstattungsleistungen nach Absatz (2) bis (5) erfolgen pro Familientagesbetreuungsstelle. Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines vermittelten Kindes. Findet keine durchgängige Betreuung mindestens eines Kindes statt, wird die Erstattungsleistung für die Dauer von bis zu drei Monaten weitergewährt. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf die Erstattung.

(7) Für Leistungen nach Absatz (2) und (4) kann auf Antrag eine rückwirkende Erstattung für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen.

(8) Überzahlungen von Erstattungsleistungen werden mit der laufenden Erstattung oder der Entgeltzahlung verrechnet oder können zurückgefordert werden.

(9) Der Zahlungsmodus und die Abwicklung für Erstattungsleistungen wird durch den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung festgelegt und kann bei Bedarf oder gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2019 außer Kraft.

ANLAGE ZU §§ 4 UND 5 BETREUUNGS- UND VERPFLEGUNGS-PAUSCHALEN

U3 (KINDER BIS ZUM 3. GEBURTSTAG)

Betreuungs- paket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungs- gebühr mtl.	Zuzüglich mtl. Verpflegungs- pauschale
Paket A 16 Std./Wo.	Nur in Familien- tagesbetreuung	95,00 €	40,00 €
Paket B 1 25 Std./Wo.	Nur in Familien- tagesbetreuung	125,00 €	40,00 € 80,00 € ¹⁾
Paket B 2 25 Std./Wo.	7:00 – 12:00 Uhr	125,00 €	10,00 €
Paket C 1 30 Std./Wo.	7:00 – 13:00 Uhr	150,00 €	80,00 €
Paket C 2 30 Std./Wo.	8:00 – 14:00 Uhr	150,00 €	80,00 €
Paket D 1 40 Std./Wo.	7:00 – 15:00 Uhr	200,00 €	80,00 €
Paket D 2 40 Std./Wo.	7:30 – 15:30 Uhr	200,00 €	80,00 €
Paket D 3 40 Std./Wo.	8:00 – 16:00 Uhr	200,00 €	80,00 €
Paket E 50 Std./Wo.	7:00 – 17:00 Uhr	250,00 €	80,00 €

**AB DEM 3. GEBURTSTAG BIS ZUM
LETZTEN VOLLEN MONAT VOR EINSCHULUNG**
(Gebührenfreistellung gem. § 32c HKJGB ist bereits
berücksichtigt)

Betreuungs- paket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungs- gebühr mtl.	Zuzüglich mtl. Verpflegungs- pauschale
Paket B 2 25 Std./Wo.	In der Regel 7:00 – 12:00 Uhr	0,00 €	10,00 €
Paket C 1 30 Std./Wo.	7:00 – 13:00 Uhr	0,00 €	80,00 €
Paket C 2 30 Std./Wo.	8:00 – 14:00 Uhr	0,00 €	80,00 €
Paket D 1 40 WStd./Wo.	7:00 – 15:00 Uhr	50,00 €	80,00 €
Paket D 2 40 Std./Wo.	7:30 – 15:30 Uhr	50,00 €	80,00 €
Paket D 3 40 Std./Wo.	8:00 – 16:00 Uhr	50,00 €	80,00 €
Paket E 50 Std./Wo.	7:00 – 17:00 Uhr	100,00 €	80,00 €

HORT

Betreuungs- paket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungs- gebühr mtl.	Zuzüglich mtl. Verpflegungs- pauschale
Paket C 1 30 Std./Wo.	7:00 – 13:00 Uhr	140,00 €	80,00 €
Paket C 2 30 Std./Wo.	8:00 – 14:00 Uhr	140,00 €	80,00 €
Paket D 1 40 Std./Wo.	7:00 – 15:00 Uhr	185,00 €	80,00 €
Paket D 2 40 Std./Wo.	7.30 – 15.30 Uhr	185,00 €	80,00 €
Paket D 3 40 Std./Wo.	8.00 – 16.00 Uhr	185,00 €	80,00 €
Paket E 50 Std./Wo.	7:00 – 17:00 Uhr	230,00 €	80,00 €

(1) In der Familientagesbetreuung können die Betreuungszeiten abweichen. Die Wochenstunden können nach dem Angebot der Familientagesbetreuungsperson variabel gewählt werden. Sollte sich aus der Betreuungsstruktur der Familientagesbetreuungsperson ein höherer Verpflegungsaufwand ergeben, erfolgt in Paket B eine Erhöhung der Verpflegungspauschale von 40,00 € auf 80,00 €.

(2) Für das Betreuungspaket B wird ein Getränkegeld in Höhe von monatlich 10,00 € erhoben, in den übrigen Paketen ist das Getränkegeld in der Verpflegungspauschale enthalten.

(3) Für ein Frühstücksangebot gemäß § 5 Absatz 4 wird eine monatliche Pauschale von 5,00 € erhoben.

(4) Für die Teilnahme von Gastkindern an der Verpflegung wird eine Gebühr von 4,00 € pro Tag erhoben.

ANLAGE ZU § 6 EINKOMMENSABHÄNGIGE GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

EINKOMMENSCHWELLEN NACH PERSONEN IM HAUSHALT

Anzahl Personen	untere Grenze (voll ermäßigt)	mittlere Stufe (anteilige Gebühr)	Obergrenze (volle Gebühr)
2 Personen	bis 2.000 €	zw. 2.000 € und 2.200 €	über 2.200 €
3 Personen	bis 2.400 €	zw. 2.400 € und 2.600 €	über 2.600 €
4 Personen	bis 2.800 €	zw. 2.800 € und 3.000 €	über 3.000 €
5 Personen	bis 3.200 €	zw. 3.200 € und 3.400 €	über 3.400 €
6 Personen	bis 3.600 €	zw. 3.600 € und 3.800 €	über 3.800 €
7 Personen	bis 4.000 €	zw. 4.000 € und 4.200 €	über 4.200 €
8 Personen	bis 4.400 €	zw. 4.400 € und 4.600 €	über 4.600 €
9 Personen	bis 4.800 €	zw. 4.800 € und 5.000 €	über 5.000 €

Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII (Hartz IV/Grundsicherung/Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungen etc.) sowie Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag von den Gebühren befreit.

ANLAGE ZU § 13 ENTGELTE FAMILIENTAGESBETREUUNG

Die in der Familientagesbetreuung tätigen Personen erhalten monatlich pro betreutes Kind folgendes Entgelt (ohne Landesförderung):

Betreuungspaket	Entgelt	Betreuungsumfang
Paket A	190,00 €	16 Wochenstunden
Paket B	315,00 €	25 Wochenstunden
Paket C	405,00 €	30 Wochenstunden
Paket D	520,00 €	40 Wochenstunden
Paket E	640,00 €	50 Wochenstunden

(1) Für die Durchführung von jährlichen Entwicklungs- und Übergabegesprächen wird pro Kind und Gespräch eine Pauschale von 25,00 € gezahlt. Dies gilt für die Betreuungspakete A bis E.

(2) Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit dem Entgelt abgegolten.

(3) Für vom Träger in Ausnahmefällen genehmigte Übernachtbetreuung (20:00–06:00 Uhr) entsteht ein Zuschlag von 20 Euro pro Nacht und Kind.



**HANAU STEHT
FÜR FAMILIEN
UND KINDER EIN**

ELTERN KOMPASS



ÜBERSICHTSPLAN UNSERER KITAS

KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindertagesstätte Margareten (1)	Familientagesstätte Steinheim (17)
Kindertagesstätte Brüder-Grimm (2)	Familientagesstätte Klein-Auheim (18)
Kindertagesstätte Sandeldamm (3)	Kindertagesstätte Old Argonner (19)
Kindertagesstätte Alice Salomon (4)	Familienzentrum Albert-Schweitzer (20)
Kindertagesstätte Janusz Korczak (5)	Kinderburg Tümpelgarten (21)
Kinderhaus Saalburgstraße (6)	Kindertagesstätte Tümpelgarten (22)
Kindertagesstätte Mittelstraße (7)	Kindertagesstätte Francois-Gärten (23)
Kinderburg Weststadt (8)	Kinderburg Fallbach (24)
Kinderhaus Weststadt (9)	Kindertagesstätte Nordwest (25)
Kindertagesstätte Dresdener Straße (10)	Kindertagesstätte Mittelbuchen (26)
Kindertagesstätte Marienstraße (11)	Kindertagesstätte Sportsfield (27)
Kinderhaus Großauheim (12)	Kinderhaus Klein-Auheim (28)
Kinderburg Großauheim (13)	Bildungszentrum Tümpelgarten (29)
Kindertagesstätte Spitzenweg (14)	Kindertagesstätte Pioneer (30)
Kindertagesstätte Wolfgang (15)	Kindertagesstätte Campo Pond (31)
Kindertagesstätte Steinheim (16)	

IHR KONTAKT ZU UNS:

Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung

Am Markt 14–18, 63450 Hanau | Tel. 06181 295 81 62

U3-Servicebüro

Friedrich-Fröbel-Straße 9, 63457 Hanau | Tel. 06181 61 01 90

Kundenservice Gebühren

Tel. 06181 295 643

Kommunale Kindertagesstättenaufsicht

Tel. 06181 295 80 78

Personalthemen

Tel. 06181 295 16 37

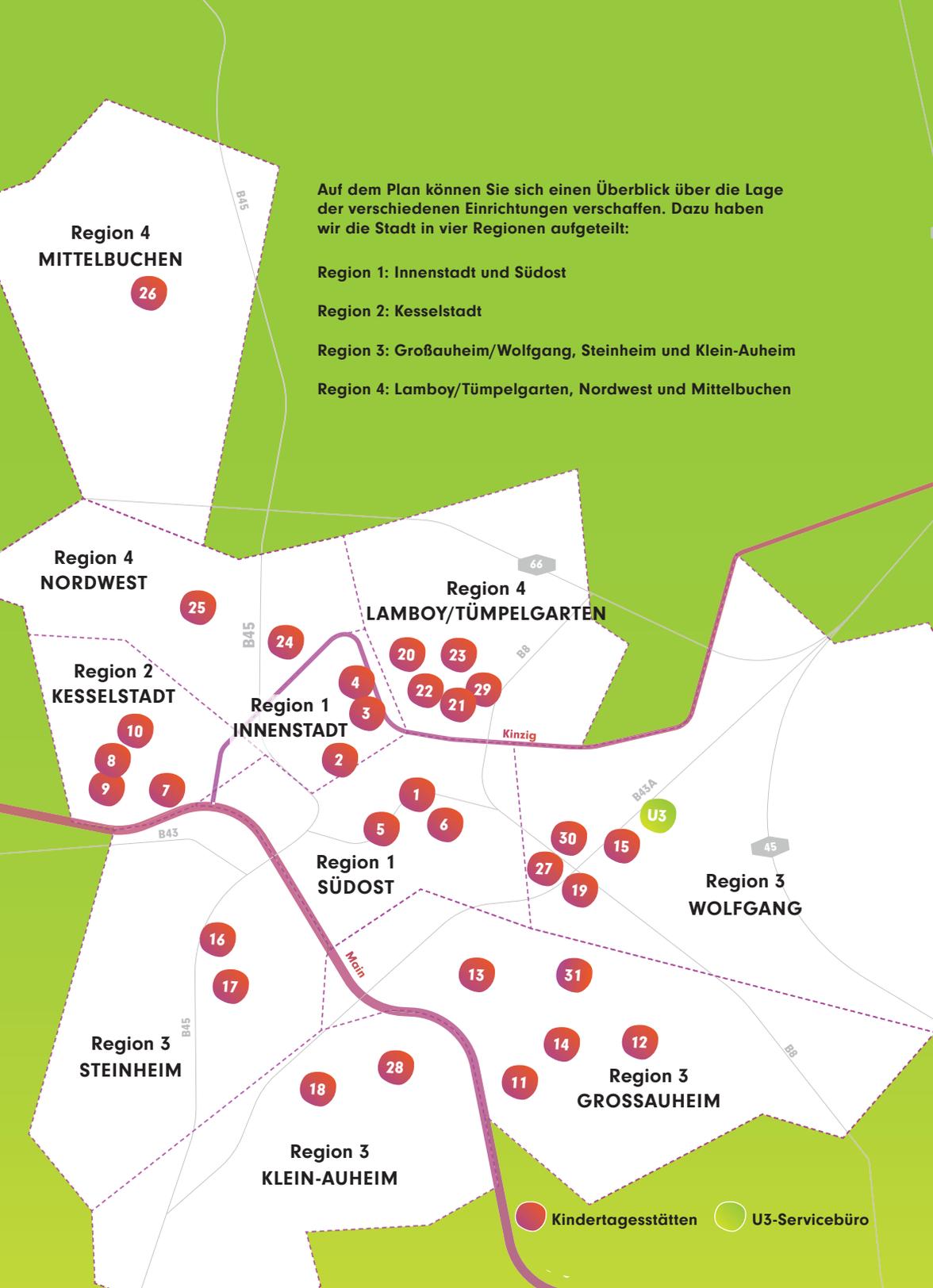
Auf dem Plan können Sie sich einen Überblick über die Lage der verschiedenen Einrichtungen verschaffen. Dazu haben wir die Stadt in vier Regionen aufgeteilt:

Region 1: Innenstadt und Südost

Region 2: Kesselstadt

Region 3: Großauheim/Wolfgang, Steinheim und Klein-Auheim

Region 4: Lamboy/Tümpelgarten, Nordwest und Mittelbuchen



Region 4
MITTELBUCHEN

26

Region 4
NORDWEST

25

Region 2
KESELSTADT

10

8

9

7

Region 1
INNENSTADT

2

3

4

5

6

Region 1
SÜDOST

16

17

18

28

Region 3
KLEIN-AUHEIM

11

13

14

12

Region 3
GROSSAUHEIM

15

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

U3

Kindertagesstätten

U3-Servicebüro

IN DER KINDERTAGESSTÄTTE / FAMILIENTAGESBETREUUNG **30**

Herzlich willkommen	31
Das sollten Sie mitbringen	32
Eingewöhnungszeit	33
Bringen und Abholen des Kindes	34
Eingangstür	34
Geburtstage und Abschiede	35
Abwesenheit / Krankheit melden	36
Essen	37
Allergien	37
Medikamentenabgabe	37
Mittagsschlaf / Ruhezeit	38
Eigentum / Garderobe / Selbstständigkeit	39
Passende Kleidung	39

ANGEBOTE **40**

Wald-Tage und Ausflüge ins Grüne – Was ihr Kind benötigt	41
Theaterbesuche	41
Sprachförderung in den Kindertagesstätten	42

SCHULKINDER UND KINDER, DIE ES WERDEN WOLLEN 44

Schulkinder / Hort 45
Schuleinsteigerprojekt (SEP) 46

INFORMATIONEN ZUR ZUSAMMENARBEIT 48

Zusammenarbeit von Familie und Betreuungsstelle 49
Infowand 49
Entwicklungsgespräche 50
Elternbeirat in den Kindertagesstätten 50
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen 51

IN DER KINDER- TAGESSTÄTTE / FAMILIENTAGES- BETREUUNG



HERZLICH WILLKOMMEN!

Um Familie und Beruf bestmöglich zu vereinbaren, benötigen Sie als Eltern eine gute und verlässliche Kinderbetreuung. In unseren Einrichtungen und den Angeboten der Familientagesbetreuung stehen Kinder und Familien im Zentrum von Bildung, Erziehung und Betreuung. Das gemeinsame Leben, Lernen und Spielen mit anderen Kindern und die Begleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte regt vielfältige Bildungsprozesse an.

Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Ihnen als Eltern bildet die Basis zur Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Kinder sind unsere Zukunft und unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen, für Ihre Kinder bestmögliche Voraussetzungen zur Gestaltung von Lebenswegen zu schaffen.

Unsere städtischen Einrichtungen sind **täglich von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet**. Wir freuen uns, Sie und Ihre Kinder in einer unserer Kindertageseinrichtungen oder in der Familientagesbetreuung begrüßen zu können.

DAS SOLLTEN SIE MITBRINGEN

- Regenjacke, Matschhose und Gummistiefel
- Wechselkleidung
- Hausschuhe
- Kinderrucksack
- Turnkleidung
- Sonnenkappe, evtl. Sonnencreme
(Bitte cremen Sie Ihr Kind an sonnigen Tagen bereits zuhause ein).
- Bei sehr schönem Wetter: Badesachen und Handtuch



EINGEWÖHNUNGSZEIT

Ihr Kind kommt in den Kindergarten oder zu einer Betreuungsperson. Das ist eine aufregende Zeit für Sie und Ihr Kind. Es gibt viele neue Eindrücke, fremde Menschen, unbekannte Räume und andere Regeln und Tagesabläufe.

Jedes Kind reagiert unterschiedlich, braucht mehr oder weniger Zeit, um sich einzugewöhnen. Nehmen Sie sich Zeit. Es ist wichtig, dass eine vertraute Person Ihr Kind in den ersten Wochen eng begleitet.

DIE ERSTEN TAGE

Kommen Sie in den ersten Tagen mit in die Gruppe oder in den Betreuungshaushalt. Spielen und unterhalten Sie sich mit den Kindern. Nutzen Sie die Zeit, um einen Einblick in den Alltag der Kita zu bekommen.

Die Erzieher/innen oder Betreuungspersonen werden mit Ihnen absprechen, wann und wie lange Sie die Kindergruppe verlassen können und ob Sie in der Kita/Betreuungsstelle bleiben sollten oder nach Hause gehen können.

In den Kitas findet häufig in den ersten Tagen eine zeitweise Elternbetreuung statt, bei der Sie sich mit Fachkräften und ggf. auch mit anderen neuen Eltern austauschen und Fragen stellen können.

DIE ERSTEN ABSCHIEDE

Verabschieden Sie sich immer von Ihrem Kind und sagen Sie ihm, dass Sie es wieder abholen. Vermeiden Sie traurige Abschiede und wünschen Sie Ihrem Kind viel Spaß.

Etwas Vertrautes von Zuhause, wie z. B. ein Kuscheltier kann Ihrem Kind den Abschied erleichtern. Seien Sie dann unbedingt pünktlich, damit Ihr Kind weiß, dass es sich auf Sie verlassen kann.

Und auch wenn mal ein paar Tränen fließen wird Ihr Kind von den Betreuungspersonen und Erzieher/innen gut versorgt und getröstet.

BRINGEN UND ABHOLEN DES KINDES

Bitte übergeben Sie Ihr Kind beim Bringen immer persönlich einer der Fachkräfte oder Betreuungspersonen und melden Sie es beim Abholen auch immer persönlich wieder ab.

Abholberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Geschwisterkinder können bei verantwortungsvollem Umgang frühestens ab 12 Jahren ihre Geschwister alleine abholen.

Bitte informieren Sie uns immer rechtzeitig, möglichst schriftlich, wenn andere Personen Ihr Kind abholen sollen. Wir benötigen den Namen der betreffenden Person. Zur Sicherheit Ihrer Kinder werden wir alle abholenden Personen, die uns nicht bekannt sind, auffordern sich auszuweisen.

EINGANGSTÜR

Aus Sicherheitsgründen sind die Eingangstüren in den Kindertagesstätten stets geschlossen. Bitte öffnen auch Sie fremden Personen nicht eigenständig die Tür und achten Sie darauf, dass die Tür nicht geöffnet bleibt und nur Ihre eigenen Kinder das Haus verlassen.

GEBURTSTAGE UND ABSCHIEDE

Ein Geburtstag ist natürlich ein ganz wichtiger Tag im Leben Ihres Kindes und soll auch in der Kindertagesstätte oder im Betreuungshaushalt gefeiert werden. Wenn ein Kind unsere Einrichtung verlässt, möchten wir uns natürlich auch gebührend von ihm in der Gruppe verabschieden. Bitte sprechen Sie rechtzeitig mit den Betreuungspersonen Ihres Kindes ab, wie und wann gefeiert wird. Verzichten Sie dabei bitte auf Naschtüten für die Kinder.



ABWESENHEIT ODER KRANKHEIT MELDEN

Auch wir vermissen Ihr Kind, wenn es nicht da ist! Bitte geben Sie uns **bis 9:00 Uhr** telefonisch Bescheid, falls Ihr Kind nicht in die Betreuung kommen kann.

Wenn Ihr Kind aus Krankheitsgründen die Kita nicht besuchen kann, bitten wir Sie um eine entsprechende Nachricht. Zum Verhalten und Melden bei ansteckenden Krankheiten gibt es im Aufnahmegespräch ausführliche Hinweise.

KRANKHEITSFALL ODER NOTFALL IN DER KITA/ BETREUUNGSSTELLE

Es kann immer mal vorkommen, dass eine Situation eintritt, in der es notwendig wird, dass die Eltern sofort verständigt werden müssen, z. B. wenn bei dem Kind plötzlich Krankheitssymptome auftreten.

**DAHER IST ES GANZ WICHTIG, DASS UNS IMMER
EINE AKTUELLE PRIVATE UND DIENSTLICHE
TELEFONNUMMER BEKANNT IST!**

Über Verletzungen Ihres Kindes werden wir Sie beim Abholen oder in dringenden Fällen sofort informieren und Sie ggf. bitten, in unserem Verbandsbuch zu unterschreiben, dass Sie informiert wurden. Bitte teilen Sie uns umgehend mit, falls Sie wegen einer Verletzung in der Kindertagesstätte / Betreuungsstelle einen Arzt aufsuchen mussten. In diesem Fall werden wir eine entsprechende Unfallmeldung an den Versicherungsträger weiterleiten.

ESSEN

Ein Frühstück bringen die Kinder in der Regel täglich von zuhause mit. An Getränken stehen den Kindern jederzeit Tee und Wasser zur Verfügung. Das Mittagessen basiert auf einem ausgewogenen Ernährungskonzept und wird jeden Tag frisch zubereitet. Für Ganztagskinder gibt es am Nachmittag noch einen kleinen Imbiss.

ALLERGIEN

Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn bei Ihrem Kind eine Allergie festgestellt wurde oder der Verdacht darauf besteht. Nur dann können auch wir Ihr Kind vor Gesundheitsgefährdungen schützen. Falls Ihr Kind aus anderen Gründen bestimmte Lebensmittel nicht zu sich nehmen darf, informieren Sie bitte ebenfalls die Betreuungspersonen. Wir können es nicht leisten, gesondert für Ihr Kind zu kochen. Eine Verminderung allergieauslösender Nahrungsmittel ist in der Regel möglich. Bitte nehmen Sie bei Allergien sofort Kontakt zu Ihrer Leitung auf, diese wird Sie über eventuelle weitere notwendige Maßnahmen informieren.

MEDIKAMENTENABGABE

Wenn Ihr Kind zeitweise, dauerhaft oder akut Medikamente während des Besuches der Kita / Betreuungsstelle einnehmen muss, ist dies in der Regel möglich. Von Anfang an erfordert dieses Thema eine enge und individuelle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Detaillierte Informationen und entsprechende Formulare erhalten Sie von der Einrichtungsleitung / U3 Servicebüro, diese müssen vor der geplanten Medikamentenabgabe vorliegen.

MITTAGSSCHLAF / RUHEZEIT

Bei Kindern entsprechenden Alters, die ganztägig in der Kita betreut werden, gibt es Angebote zur Ruhezeit. Dies wird auf die jeweiligen, individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Eltern, je nach Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation, abgestimmt.

Die Ruhezeit wird so gestaltet, dass jedes Kind sich wohl fühlt und zur Entspannung kommen kann. Ihr Kind kann gerne ein Kuscheltier von Zuhause mitbringen.

Eine Betreuungsperson begleitet die Kinder in der ersten halben Stunde. Danach wird in regelmäßigen Abständen nach den Kindern geschaut und auch ein Baby-Phone wird zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht genutzt.



EIGENTUM / GARDEROBE / SELBSTSTÄNDIGKEIT

Jedem Kind steht ein eigenes Fach an der Garderobe zur Verfügung, das mit Namen und Foto gekennzeichnet ist. Dieses bietet Ihrem Kind und Ihnen die Möglichkeit zur übersichtlichen und gepflegten Aufbewahrung persönlicher Dinge, wie z. B. Kleidung, Schuhe, Turnsachen, Wechselwäsche, Kuscheltier.

Die Kinder werden dazu angeleitet, sich selbstständig umzuziehen, auf ihre Sachen zu achten und auch nach Gebrauch alles an seinen vorgesehenen Platz wegzuräumen.

BITTE KENNZEICHNEN SIE DIE PERSÖNLICHEN DINGE IHRES KINDES IMMER MIT NAMEN.

PASSENDE KLEIDUNG

Wir gehen bei jedem Wetter mit den Kindern nach draußen. Ihr Kind soll mit unterschiedlichen Materialien ungehindert Erfahrungen sammeln dürfen. Da kann schon mal etwas schmutzig oder nass werden.

Daher ist passende, unkomplizierte und dem Wetter angepasste Kleidung sowie ausreichend Wechselkleidung sehr wichtig!

ANGEBOTE



WALD-TAGE UND AUSFLÜGE INS GRÜNE - WAS IHR KIND BENÖTIGT

An welchen Tagen die Gruppe Ihres Kindes einen Ausflug plant, erfahren Sie auf den Aushängen vor der Gruppe.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Kinder zuhause auf Zecken. Ganztagskinder sollten an den Waldtagen eine komplette Garnitur Wechselkleidung dabei haben, um sich umziehen zu können, da sich Zecken auch in der Kleidung befinden können.

Ihr Kind benötigt:

- **Festes Schuhwerk**
- **Trinkflasche / Wasser**
- **Brotdose / Frühstück**
- **Rucksack**
- **Lange +
wetterfeste Kleidung**

Bitte pünktlich sein!

THEATERBESUCHE

Die städtischen Kindertagesstätten nutzen regelmäßig die Kinder-Theater-Angebote in Hanau. Der Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung stellt hier finanzielle Mittel zur Verfügung, sodass Sie als Eltern oft nur einen geringen Anteil der Kosten übernehmen müssen.

Wir bereiten die Kinder darauf vor, indem wir Inhalte der Theaterstücke besprechen. Ein Theater ist ein besonderer Ort der kulturellen Bildung. Kennenlernen und Heranführen an die Verhaltensweisen im Kulturbetrieb gehört zu unseren Bildungszielen.

SPRACHFÖRDERUNG IN DEN KINDER-TAGESSTÄTTEN

Die Stadt Hanau unterstützt mit dem Hanauer Sprachförderprogramm „Ich versteh Dich“ die sprachliche Entwicklung der Kindergartenkinder. Darüber hinaus wird in vielen städtischen Kitas zusätzlich das Bundesprogramm „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ als zentraler Schwerpunkt in unserer Bildungsarbeit durchgeführt.

Sprachförderung ist wichtig für alle Kinder – unabhängig davon, ob Deutsch die Erst oder die Zweitsprache ist. Durch eine strukturierte Beobachtung und Dokumentation sowie einen regelmäßigen Austausch unter den Fachkräften und mit den Eltern wird immer wieder überprüft, ob die aktuellen Angebote für das jeweilige Kind ausreichen.

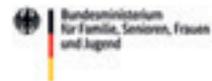
Es finden gezielte Angebote in kleineren Gruppen statt. Ein Großteil der Sprachförderung findet jedoch jeden Tag in allen Aktivitäten des Alltags statt.



Der Alltag bietet unendlich viele Anlässe die Sprachentwicklung der Kinder anzuregen.

Kinder bringen ihre Familiensprache und ihre kulturellen Erfahrungen mit in die Kita und bauen auf diesen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen auf, indem sie die deutsche Sprache und die Welt der Kindertagesstätte kennenlernen. Die verschiedenen Sprachen des Kindes bereichern sich gegenseitig und das Kind kann die emotionalen, kognitiven und sozialen Vorteile der Mehrsprachigkeit nutzen.

Die Herkunft und Familiensprache der Kinder werden im Kindergartenalltag wertgeschätzt. Kindertageseinrichtung und Elternhaus tragen eine gemeinsame Verantwortung für die sprachliche bzw. mehrsprachige Entwicklung der Kinder. Nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kann Ihr Kind bestmöglich gefördert werden.



SCHULKINDER UND KINDER, DIE ES WERDEN WOLLEN



SCHULKINDER / HORT

Ein Wechsel vom Kindergarten in den Hort bedarf einer rechtzeitigen Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung.

Alle Schulkinder haben die Möglichkeit, von Montag bis Donnerstag ihre Hausaufgaben in der Tageseinrichtung zu erledigen. Die Hausaufgaben werden von den Fachkräften begleitet. Durch das Mitteilungsheft erhalten Eltern und Lehrer/innen Informationen über den Verlauf der Hausaufgaben und etwaige Probleme. Eltern und Lehrer/innen können das Mitteilungsheft ebenfalls für Informationen an das Fachpersonal nutzen.

Freizeitangebote im Hort sind ein wichtiger Ausgleich zu den schulischen Anforderungen. Sie orientieren sich am Alter, Entwicklungsstand und den Interessen der Kinder. Die Kinder werden in die Planung und Umsetzung aktiv einbezogen.

SCHULEINSTEIGERPROJEKT (SEP)

DAS LETZTE JAHR IM KINDERGARTEN – WAS HEISST EIGENTLICH SCHULVORBEREITUNG IM KINDERGARTEN?

Mit Eintritt in den Kindergarten macht Ihr Kind dann kontinuierlich große Entwicklungsschritte. Die gesamte Kindergartenzeit ist auch eine Vorbereitung auf die folgende Lebensphase.

Die Schulvorbereitung ist somit Lebensvorbereitung und kein Einschulungstraining. Sie bezieht sich auf alle Entwicklungsbereiche der kindlichen Persönlichkeit. Im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt erfolgt altersgemäß eine intensivere Förderung, die das Ziel hat, das Kind an bestimmte Schulfähigkeiten heranzuführen.

Im Hinblick auf die Schule bedeutet das: Das Kind kann sich in eine altershomogene Klassengemeinschaft aufgrund vieler bereits erlebter sozialer Gruppenerfahrungen ohne Schwierigkeiten einordnen, es hat ein gewisses Sozialverhalten geübt.

Die Sozialisation innerhalb der Familie trägt ebenfalls einen wichtigen Teil zum Gelingen bei.





INFORMATIONEN ZUR ZUSAMMEN- ARBEIT



ZUSAMMENARBEIT VON FAMILIE UND BETREUUNGSSTELLE

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften / Betreuungspersonen und den Familien ist notwendig, um die Kinder bestmöglich zu begleiten und zu fördern.

Die Vielfalt und Verschiedenheit der Familien sind eine Bereicherung in unserem Betreuungsalltag.

In der Kita gibt es viele Gelegenheiten und Angebote, um sich kennenzulernen, sich auszutauschen und sich aktiv zu beteiligen, z. B. bei thematischen Elternabenden, Eltern-Kind-Aktionen, Festen, Unterstützung als Begleitperson bei Ausflügen, Bastelnachmittagen, Elternbeirat...

Wir würden uns freuen, Sie dabei oft begrüßen zu dürfen.

INFOWAND

Aktuelle Informationen sowie einen Überblick über anstehende Termine erhalten Sie über die Elternpost, die Pinnwand im Eingangsbereich, über die Aushänge vor den Gruppen oder im persönlichen Gespräch beim Abholen bei der Familientagesbetreuung.

ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

Entwicklungsgespräche finden ca. einmal jährlich statt.

Die Betreuungspersonen Ihrer Kinder werden Sie ansprechen, um Termine zu vereinbaren. Die Entwicklung jedes einzelnen Kindes dokumentieren wir mit Hilfe von Beobachtungsbögen.

Diese bilden die Grundlage für das Entwicklungsgespräch. Gemeinsam möchten wir uns über die Entwicklung Ihres Kindes Zuhause und in der Kita austauschen und die bestmöglichen Fördermaßnahmen partnerschaftlich planen.

ELTERNBEIRAT IN DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

Zu Beginn jedes Kindergartenjahres findet in allen Gruppen die Elternbeiratswahl statt. Die Durchführung der Wahl erfolgt nach den Vorschriften für die Wahl der Elternbeiräte in Schulen.

Der Elternbeirat ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Eltern einer Gruppe. Alle Elternbeiräte der Einrichtung treffen sich regelmäßig mit der Kita-Leitung und ggf. auch einigen Teammitgliedern zum Austausch von Informationen, zur Planung von Veranstaltungen und pädagogischen Angeboten. Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Aus unterschiedlichen Gründen kann nach Absprache mit den Eltern die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sinnvoll sein.

Dabei kann es sich z. B. um unterstützende Maßnahmen durch die Frühförderstelle für die Entwicklung des Kindes oder familienbegleitende Angebote der Familien- und Jugendberatung handeln.

Ebenso dazu gehört der Kontakt zum Kommunalen Sozialen Dienst, zu anderen Kitas sowie den Schulen.

Wir arbeiten auch mit dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen. In allen Einrichtungen finden einmal jährlich Seh- und Hörtests statt. Zudem gibt es regelmäßig zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Auch das Kindersprachscreening (KiSS) für alle 4-jährigen Kinder führen die Erzieher/innen in Zusammenarbeit mit einer Sprachexpertin durch.

Wir wünschen allen Kindern und Familien eine schöne Zeit in unseren Einrichtungen und unseren Betreuungsstellen.



**KITA-HANAU
IST ONLINE!**

KITA-PLATZ ANMELDEN

kita-portal.hanau.de

● INFORMIEREN ● ANMELDEN ● ORGANISIEREN



HANAU
Brüder-Siumm-Stadt